

Nach § 76 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung ... (3.) innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird. Gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift dient das HSK dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die aber nur erteilt werden kann, wenn spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Das HSK ist gem. § 79 Abs. 2 GO Teil des Haushaltsplanes.

Nach der Finanzplanung wird im Jahre 2012 die allgemeine Rücklage aufgebraucht werden. Damit ist pflichtig ein HSK aufzustellen. Allerdings kann damit auch auf absehbare Zeit ein struktureller Haushaltsungleich nicht dargestellt werden.

Durch ein zum Haushaltsplan 2010 aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept wurden Maßnahmen zur Minderung der Defizite eingeleitet. Der Stand der Konsolidierungsmaßnahmen und deren Fortschreibung ergibt sich aus dem Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2011, das auf den Seiten V6 bis V15 des Haushaltsplanentwurfs 2011 vom 21.12.2010 abgedruckt ist.